



Betreff:

öffentlich

Werbesatzung der Landeshauptstadt Potsdam für den Potsdamer Hauptbahnhof und die angrenzenden Gebäude

Erstellungsdatum 04.02.2003

Eingang 02: _____

Einreicher: FB Stadtplanung und Bauordnung

4/46/462

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
05.03.2003	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Werbesatzung der Landeshauptstadt Potsdam für den Potsdamer Hauptbahnhof und die angrenzenden Gebäude gemäß § 89 (1) und (9) BbgBO gemäß beiliegendem Satzungstext einschl. Plänen und Begründung (s. Anlagen).

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag		<input type="checkbox"/> Beschluss abgelehnt		
<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss DS Nr.:				
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:
Wiedervorlage:

Entscheidungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

Durch den Erlass dieser Satzung entstehen keine negativen finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Potsdam. Verpflichtungen für die Stadt, aus der heraus finanzielle Investitionen zu tätigen wären, erwachsen aus dieser Satzung nicht.

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich I

Geschäftsbereich II

Geschäftsbereich III

Geschäftsbereich IV

Begründung:

Begründung:

Hinweis zur Gliederung der Beschlussvorlage

In den Unterlagen, die in der Originalvorlage den Mitgliedern der beteiligten Fachausschüsse vorliegen, sind als Anlage enthalten:

- Begründung (Anlage 1 mit 3 Seiten)
- Satzung (Anlage 2 mit 5 Seiten und 2 Plänen)

Anlass

Die Werbesatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 17. Juni 1996 ist am 23. August 1996 in Kraft getreten.

Für den Bereich um den neuen Hauptbahnhof finden sich in dieser Werbesatzung keine Regelungen. Schon 1999 ist zwischen der Stadt und dem H.F.S. Immobilienfonds unter Einbeziehung des für die Fassadenabwicklung zuständigen Architekten ein Orientierungskonzept zur Anordnung und Gestaltung von Werbeanlagen an den baulichen Anlagen des Hauptbahnhofs abgestimmt worden. Auf der Grundlage dieser Festlegungen ist die nun vorgelegte Werbesatzung erarbeitet worden. Im Wesentlichen ist sie an dem Bestand orientiert und schreibt das Gestaltungsprinzip fort, indem sie über das bisherige Maß hinaus weitere Freiräume für die Anbringung von Werbeanlagen (z. B. auch für die künftigen Mieter der zz. noch nicht genutzten Ladeneinheiten) bietet. Da allerdings die für Werbeanlagen zur Verfügung stehenden Flächen an den Fassaden begrenzt sind, sollen Werbeanlagen am Potsdamer Hauptbahnhof nur in der durch die Satzung festgelegten Art, Größe und Häufigkeit zulässig sein.

Schon heute ist vor Ort und basierend auf Bauantragsunterlagen festzustellen, dass die Gefahr einer Häufung von Werbeanlagen sowie einer Überprägung der fassadengliedernden Strukturelemente der baulichen Anlagen am Potsdamer Hauptbahnhof durch Werbeanlagen besteht.

Um eine unkontrollierte Entwicklung von Werbeanlagen bezüglich ihrer Anzahl und ihres zukünftigen Anbringungsortes an der Fassade der baulichen Anlagen zu verhindern, ist es erforderlich, zur weiteren städtebaulichen und stadtgestalterischen Einbindung dieses Bereiches eine Werbesatzung zu formulieren. Die Satzung soll die rechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit und die Gestaltung der Werbeanlagen auf den Fassaden der baulichen Anlagen des Potsdamer Hauptbahnhofs und der angrenzenden Gebäude entsprechend deren Bedeutung zur Sicherstellung einer verträglichen Einbindung in das Stadtbild der Stadt Potsdam sowie des Schutzes des Umgebungsbereichs vor optischer Beeinträchtigung durch Werbeanlagen schaffen.

Sie soll dafür Sorge tragen, dass Werbeanlagen so gestaltet werden, dass sie das Stadtbild einerseits nicht stören, beeinträchtigen oder verunstalten, andererseits durch ihre Vielfalt in entsprechenden Formen gemäß den Regelungen der Satzung in verträgliche Art auf den Hauptbahnhof und die Anbieter aufmerksam machen. Die Satzung ist nicht darauf ausgerichtet, Werbeanlagen aus dem Stadtbild in diesem Bereich zu verbannen.

Der Geltungsbereich der Werbesatzung bezieht sich auf die baulichen Anlagen des Potsdamer Hauptbahnhofs, hier speziell auf die realisierten Gebäude Bahnhofspassagen, Bahnhofsspange und

– süd Kopf, Wellendach, Wasserturm und Parkhaus mit Büroüberbauung, die im räumlichen Geltungsbereich des in Kraft gesetzten Bebauungsplans Nr. 37 A „Potsdam-Center“ (dort ausgewiesen als SO 2, SO 3, SO 4, SO 8 und SO 5) liegen.

Regelungsprinzipien

Die Regelungen der Werbesatzung sehen die Zulässigkeit von Werbeanlagen nach folgenden Prinzipien vor:

1. Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist in drei verschiedene Zonen eingeteilt worden (s. Übersichtsplan Anlage 1), für die differenzierte Regelungen getroffen werden. Die Zonierung ergibt sich durch die unterschiedlichen Funktionen und Nutzungen der baulichen Anlagen.
2. Die Bahnhofspassagen (Zone I) sind im Sinne der Werbesatzung als ein Baukörper zu verstehen. Damit sind Werbeanlagen an den Gebäudefassaden unabhängig von der Stätte der Leistung innerhalb der Passagen, für die geworben wird, im Rahmen der Satzung nur an den beschriebenen Fassadenflächen zulässig. Diese Festlegung ist aus der bauaufsichtrechtlichen Vorgehensweise und Beurteilung im Zusammenhang mit Bauanträgen bezüglich der Bahnhofspassagen abgeleitet.
3. Werbeanlagen dürfen nur in Einzelbuchstaben und Zeichen ausgeführt werden. Diese Festlegung zur Gestaltung zielt auf die optisch ansprechende harmonische Einbindung der Werbeanlagen in die Architektursprache der Baukörper mit ihrer Fassadengliederung.
4. Werbeanlagen müssen sich den waagerechten und senkrechten strukturbildenden Elementen der Fassaden und des Staffelgeschosses unterordnen und dürfen Fenster nicht verdecken. Diese Festlegung zielt auf eine verträgliche Einbindung des Potsdamer Hauptbahnhofs und der angrenzenden Gebäude inklusive der Werbeanlagen in das Stadtbild der Stadt Potsdam.
5. Im Übrigen gelten die für die einzelnen Zonen des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung getroffenen Regelungen (s. auch Fassadenpläne Anlagen 1 und 2). Bedingt durch die unterschiedlichen Funktionen und Fassadenabwicklung der baulichen Anlagen sind, ergänzend zu der Darstellung auf den Fassadenplänen, spezifische Regelungen erforderlich. Bezüglich der zulässigen Werbeanlagen in den sogenannten Werbefeldern (Typ B) ist in Abhängigkeit von der jeweiligen Größe des Werbefeldes auf der zur Verfügung stehenden Fassadenfläche eine Festlegung zur maximal zulässigen Buchstaben- und Zeichenhöhe getroffen worden.

Die Werbeanlagen, die gemäß Satzung verwendet werden dürfen, sind bezüglich ihrer unterschiedlichen Ausprägung in einem Typen-Katalog differenziert; der Typen-Katalog stellt gleichzeitig die Legende der in § 4 dieser Satzung bezeichneten Fassadenpläne dar. Im Typen-Katalog sind die Typen A bis F2 bezüglich ihrer Inhalte charakterisiert.

Anlagen

Zur Satzung gehören 2 Anlagen, die Bestandteil der Satzung sind. In Anlage 1 sind der Übersichtsplan und die Fassadenpläne für die Zone I dargestellt; der räumliche Geltungsbereich des Satzungsgebiets ist mit einer schwarzen dicken Linie umrandet, die drei Zonen sind durch verschiedene Schraffuren dargestellt. In Anlage 2 sind die Fassadenpläne für die Zonen II und III dargestellt. Die Fassadenpläne zeigen die Fassaden der einzelnen baulichen Anlagen, auf denen Werbeanlagen zulässig sind. Diese Werbeflächen sind entsprechend in den Plänen gekennzeichnet.

Gesetzliche Grundlagen

Die Brandenburgische Bauordnung (BbgBO), insbesondere die §§ 13 und 89, bildet die rechtliche Grundlage dieser Satzung.

Verfahrensdokumentation

Am 06. März 2002 hat die Stadtverordnetenversammlung den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 37 A „Potsdam-Center“ gefasst; der Bebauungsplan ist am 05. April 2002 in Kraft gesetzt worden. Da im o. g. Bauleitplanverfahren keine textlichen Festsetzungen zur Gestaltung von Werbeanlagen formuliert worden sind, sollen diese Belange nun durch eine eigene Werbesatzung für den genannten Bereich des Hauptbahnhofs und Wasserturms, der Bahnhofspassagen und des angrenzenden Parkhauses mit Büroüberbauung geregelt werden (s. Anlage 2).

Gemäß § 89 Abs. 9 ist vor dem Erlass der Satzung den betroffenen Bürgern und den berührten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die öffentliche Auslegung hat im Zeitraum vom 21. Oktober bis zum 22. November 2002 stattgefunden. Zusätzlich sind die Eigentümer und Betreiber der Bahnhofspassagen angeschrieben sowie die betroffenen städtischen Fachbereiche beteiligt worden.

Ein Eigentümer hat eine Stellungnahme abgegeben (DB Services Immobilien GmbH). Als Ergebnis der Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Eigentümer kann zusammenfassend festgehalten werden, dass die Werbesatzung zur Kenntnis genommen worden ist. Die DB Services Immobilien GmbH hat mitgeteilt, dass die Gestaltungsrichtlinien, insbesondere für die Zone II (Wasserturm), beachtet werden.

Empfehlung der Verwaltung

Entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung kann der Beschluss zur Werbesatzung der Landeshauptstadt Potsdam für den Potsdamer Hauptbahnhof und die angrenzenden Gebäude gefasst werden.

- Anlage 1: 1 Übersichtsplan
Fassadenpläne Zone I
- Anlage 2: 1 Fassadenplan Zone II
Fassadenplan Zone III Südseite
Fassadenplan Zone III Westgiebel

siehe Originalvorlage

Anlage 2

Werbesatzung der Landeshauptstadt Potsdam für den Potsdamer Hauptbahnhof und die angrenzenden Gebäude vom

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat auf ihrer Sitzung am gemäß

- § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298)
- § 89 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Neufassung vom 25.03.1998 (GVBl. I S. 82 - S. 124)

folgende Satzung beschlossen.

Präambel

Die Satzung soll die rechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit und die Gestaltung der Werbeanlagen auf den Fassaden der baulichen Anlagen des Potsdamer Hauptbahnhofs und der angrenzenden Gebäude entsprechend deren Bedeutung zur Sicherstellung einer verträglichen Einbindung in das Stadtbild der Stadt Potsdam sowie des Schutzes des Umgebungsbereichs vor optischer Beeinträchtigung durch Werbeanlagen schaffen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Einteilung in Zonen

- (1) Diese Satzung gilt für die Außenwände der baulichen Anlagen Bahnhofspassagen, Bahnhofsspanne und -südkopf, Wellendach, Wasserturm und Parkhaus mit Büroüberbauung, die im Geltungsbereich des in Kraft gesetzten Bebauungsplans Nr. 37 A „Potsdam-Center“ liegen, in folgenden Zonen (Übersichtsplan siehe Anlage):

- Zone I Sondergebiet Bahnhofspassagen
(SO 2 Eingeschränktes Einkaufszentrum mit Multiplexkino*,
SO 3 Eingeschränktes Einkaufszentrum/Büronutzung*,

* Bezeichnung entsprechend den textlichen Festsetzungen im in Kraft gesetzten Bebauungsplan Nr. 37 A „Potsdam-Center“

- SO 4 Eingeschränktes Einkaufszentrum*)
- Zone II Sondergebiet Bahnhofsspange und -südkopf, Wellendach und Wasserturm
(SO 8 Bahnhof/Eingeschränktes Einkaufszentrum*)
- Zone III Sondergebiet Parkhaus mit Büroüberbauung (SO 5*)

Die Bahnhofspassagen (Zone I) sind zwischen der Babelsberger Straße im Norden und der Friedrich-List-Straße im Süden errichtet worden, die Bahnhofsspange mit dem -südkopf als Haupteingang zum Hauptbahnhof und dem Wellendach (Zone II) sind als Hauptbahnhof Potsdam über den Bahngleisen und südlich der Bahngleise an der Friedrich-Engels-Straße errichtet worden; das Parkhaus mit Büroüberbauung (Zone III) ist westlich an den Bahnhofssüdkopf anschließend bis zur Ecke Friedrich-Engels-Straße/Heinrich-Mann-Allee errichtet worden. Der denkmalgeschützte Wasserturm befindet sich vor dem westlichen Teil des Bahnhofssüdkopfs.

Der Geltungsbereich umfasst die baulichen Anlagen auf den Grundstücken Babelsberger Straße Nr. 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22 und Friedrich-Engels-Straße Nr. 99, 100, 101, 102, 103 und 104.

- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung und die Zoneneinteilung werden aus dem Übersichtsplan zur Satzung ersichtlich. In diesem Übersichtsplan ist der räumliche Geltungsbereich der Satzung schwarz umrandet und die einzelnen Zonen sind mit Schraffuren dargestellt.
Dieser Übersichtsplan ist als Anlage 1 Bestandteil der Satzung.
- (3) Die Bahnsteige sind nicht Gegenstand der Satzung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung regelt die Art, die Größe, den Anbringungsort und die äußere Gestaltung von Werbeanlagen in dem in § 1 bezeichneten räumlichen Geltungsbereich. Im Übrigen werden bestimmte Arten von Werbeanlagen ausgeschlossen bzw. die Werbeanlagen werden auf Teile baulicher Anlagen beschränkt.
- (2) Werbung für zeitlich befristete kulturelle oder sportliche Veranstaltungen außerhalb der Bahnhofspassagen ist genehmigungspflichtig.
- (3) Genehmigungsfrei sind Namens- und Firmenschilder, die flach an der Wand anliegen und eine Größe von 0,2 m² nicht überschreiten.

§ 3 Begriff der Werbeanlage

Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Straßenverkehrsraum aus sichtbar sind.

§ 4 Ort der Anbringung

Die Flächen, auf denen Werbeanlagen angebracht werden dürfen, sind auf den Fassadenplänen zur Satzung dargestellt. Außerhalb dieser Flächen dürfen Werbeanlagen nicht angebracht werden. Werbeanlagen in Form von Beschriftungen, Bemalungen oder Beklebungen von Fensterflächen dürfen nicht angebracht werden.

Die Fassadenpläne sind als Anlagen 1 und 2 Bestandteil der Satzung. Die in den Fassadenplänen eingetragenen Typenbezeichnungen der zulässigen Werbeanlagen sind in einem Typen-Katalog differenziert (s. § 6).

Warenautomaten an und vor den Fassaden sind unzulässig.

§ 5 Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen im räumlichen Geltungsbereich der Satzung

Werbeanlagen sind so zu gestalten und anzubringen, dass sie

1. Schriftzüge grundsätzlich nur in Einzelbuchstaben und Zeichen darstellen,
2. die architektonischen Merkmale des Gebäudes, insbesondere die waagrecht und senkrecht gliedernden Fassadenelemente, die gliedernden Elemente des Staffelgeschosses und Fenster nicht verdecken,
3. winklig zur Gebäudefront nur bis zu 0,8 m über die Front hinausreichen in einer Größe von maximal 1 m²,
4. keine sich bewegende, blinkende oder an- und abschwellige Lichtwirkung erzeugen,
5. nicht mit Spiegeln oder farbigen Flächen unterlegt sind und keine akustischen Elemente aufweisen,
6. bei Beleuchtung nur selbstleuchtende Schriftzüge oder Zeichen aufweisen,
7. keine Tagesleuchtfarben, keine Signalfarben, keine Reflexfarben oder Leuchttransparente aufweisen.

Als temporäre Werbeanlage ist die Installation eines Display-Bandes am Westeingang der Bahnhofspassagen über dem Vordach des Eingangsbereichs mit Funktion für den Zeitraum der Veranstaltung, für die geworben wird, zulässig.

§ 6 Besondere Beschränkungen für Werbeanlagen in den einzelnen Zonen

- (1) Die Werbeanlagen, die gemäß Satzung verwendet werden dürfen, sind bezüglich ihrer unterschiedlichen Ausprägung in dem nachfolgenden Typen-Katalog differenziert; der Typen-Katalog stellt gleichzeitig die Legende der in § 4 dieser Satzung bezeichneten Fassadenpläne dar. Im Typen-Katalog sind die Typen A bis F2 mit folgenden Inhalten aufgeführt:

Typ A Einzelwerbeanlagen auf der Fassade

Werbeanlagen dürfen angebracht werden:
- gemäß § 5 dieser Satzung

Typ B Werbeanlagen auf der Fassade in Form eines Werbefeldes

Werbeanlagen dürfen angebracht werden:

- gemäß § 5 dieser Satzung
- innerhalb eines Werbefeldes in Zone I jeweils drei verschiedene Werbeanlagen waagrecht untereinander, von oben beginnend
- innerhalb eines Werbefeldes in Zone III verschiedene Werbeanlagen waagrecht untereinander, von oben beginnend
- mit einer Buchstaben- und Zeichenhöhe von maximal 1,10 m in der Zone I und 0,30 m am Westgiebel in der Zone III

Typ C Werbeanlagen in den Eingangsbereichen zu Bahnhof und Bahnhofspassagen

Folgende spezifische Werbeanlagen dürfen angebracht werden:

C1 Eingangsbereich Nord (Babelsberger Straße, Zone I):

- DB
- S
- Bahnhofspassagen und Signet

C2 Eingangsbereich West (Heinrich-Mann-Allee, Zone I):

- DB
- S
- Bahnhofspassagen und Signet
- Display-Band

C3 Haupteingang im Süden (Friedrich-Engels-Straße, Zone II):

- DB
- Hauptbahnhof
- S
- Bahnhofspassagen Potsdam und Signet

C4 Fassadenabschnitt über der Parkhausein- und -ausfahrt am Ostgiebel der Bahnhofspassagen (Zone I):

- Bahnhofspassagen Potsdam und Signet

Typ D Werbeanlagen auf Lamellen (im oberen Teil der Schaufenster in Zone I)

Werbeanlagen dürfen angebracht werden:

- gemäß § 5 dieser Satzung

Typ E Werbeanlagen im Schaufenster

Werbeanlagen dürfen angebracht werden:

- gemäß § 5 Nr. 1, 2, 4, 5, 7 dieser Satzung
- unbeleuchtet

Typ F Werbeanlagen auf der Fassade für das Kino

F1 Flächen für Plakatwerbung

Werbeanlagen dürfen angebracht werden:

- als Plakat mit Beleuchtung in Form von an der Fassade installierten Strahlern

F2 Flächen für Signetwerbung

Werbeanlagen dürfen angebracht werden:

- als unbeleuchtetes oder hinterleuchtetes Signet

(2) Über die Festsetzungen im Typen-Katalog hinaus gelten folgende Regelungen:

1. Zone I

Die Bahnhofspassagen sind im Sinne der Satzung in ihrer Gesamtheit als Stätte der Leistung anzusehen. Damit sind Werbeanlagen an den Gebäudefassaden im Rahmen der Satzung an den in den Fassadenplänen gekennzeichneten Fassadenflächen zulässig. Zulässig sind nur maximal zwei Werbeanlagen desselben Werbeträgers und zwar auf unterschiedlichen Gebäudeseiten.

In Zone I (Sondergebiet Bahnhofspassagen) dürfen Werbeanlagen angebracht werden zur Ankündigung von Angeboten im Bahnverkehr mit zeitlich befristeter Genehmigung, sofern sie den öffentlichen Verkehrsraum innerhalb des Gebäudes nicht behindern und das optische Erscheinungsbild der Bahnhofspassagen nicht beeinträchtigen.

2. Zone II

In Zone II (Sondergebiet Bahnhofsspanne und -südkopf, Wellendach und Wasserturm) dürfen Werbeanlagen angebracht werden:

- a) Ankündigungen von Angeboten im Bahnverkehr mit zeitlich befristeter Genehmigung, sofern sie den öffentlichen Verkehrsraum innerhalb des Gebäudes nicht behindern und das optische Erscheinungsbild der Bahnhofspassagen nicht beeinträchtigen

b) am denkmalgeschützten Wasserturm Werbeanlagen mit Schriftzug in Einzelbuchstaben auf der Fensterbrüstung maximal bis zur Unterkante des Fensters des ersten Obergeschosses, nach Süden zum Bahnhofsvorplatz hin orientiert

In Zone II (Sondergebiet Bahnhofsspanne und -südkopf, Wellendach und Wasserturm) dürfen Werbeanlagen weder an der Ostseite noch an der Westseite angebracht werden.

3. Zone III

In Zone III (Sondergebiet Parkhaus mit Büroüberbauung) dürfen Werbeanlagen nicht an der Südseite und an der Nordseite der Fassade des Parkhauses angebracht werden.

§ 7 Abweichungen

- (1) Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen auf schriftlichen Antrag unter den Voraussetzungen des § 72 der Brandenburgischen Bauordnung zugelassen werden.
- (2) Der Antrag ist bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Landeshauptstadt Potsdam einzureichen.

§ 8 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt nach § 87 Abs. 1 Nr. 2 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO), wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Nr. 1 bis Nr. 7 der Werbesatzung der Landeshauptstadt Potsdam für den Potsdamer Hauptbahnhof und die angrenzenden Gebäude handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam in Kraft.

Potsdam, den

Birgit Müller
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

Jann Jakobs
Oberbürgermeister